



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Raumdevelopment ARE

Richtplan Kanton Aargau

Gesamtüberprüfung 1

Prüfungsbericht

10. Oktober 2024



Autoren

Thierry Schilli, wissenschaftlicher Mitarbeiter, Sektion Richtplanung (ARE)

Samuel Scherer, Leiter Richtplangruppe Nordwestschweiz, Sektion Richtplanung (ARE)

Zitierweise

Bundesamt für Raumentwicklung (2024), Prüfungsbericht des Bundes zur Anpassung Gesamtüberprüfung 1
Richtplan Kanton Aargau

Bezugsquelle

Elektronische Version unter www.are.admin.ch

Aktenzeichen

ARE-211-19-78/3

Inhaltsverzeichnis

1	Verfahren	5
1.1	Genehmigungsantrag Kanton	5
1.2	Prüfungsprozess Bund	5
1.3	Stellenwert des Prüfungsberichts	6
2	Inhalt des Richtplans und Beurteilung	6
2.1	G 4 Änderungen des Richtplans	6
2.2	G 7 Berichterstattung	6
2.3	R 1 Raumkonzept Aargau	7
2.4	S 1.2 Siedlungsgebiet	7
2.5	S 1.6 Weiler	8
2.6	S 1.8 Störfallvorsorge	10
2.7	L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchfolgeflächen	11
2.8	Allgemeine Bemerkungen zum Teil Mobilität	12
2.9	M 2.1 Nationalstrassen	12
2.10	M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot	12
2.11	M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur	13
2.12	M 4.1 Veloverkehr	13
2.13	M 5.1 Kombinierte Mobilität	13
2.14	M 6.1 Güterverkehr	13
2.15	E 1.2 Wasserkraftwerke	14
2.16	E 1.3 Windenergie	15
2.17	E 2.1 Hochspannungsleitungen	16
2.18	Telekommunikation	16
3	Anträge an die Genehmigungsbehörde	17

1 Verfahren

Nach dem Beschluss im Kanton reicht dieser dem Bund die Richtplananpassung zur Genehmigung ein. Im Rahmen der Prüfung und Genehmigung, siehe dazu Artikel 10 und 11 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1), überprüft der Bund, ob die Richtplaninhalte mit dem Bundesrecht zu vereinbaren und wie sie mit den Bundesinteressen abgestimmt sind. Der Bund richtet das Resultat der Prüfung in Form eines Prüfungsberichtes und eines Genehmigungsbeschlusses an den Kanton. Bei unbestrittenen Teilanpassungen des Richtplans beschliesst das Departement (UVEK) über die Richtplananpassung. Bei Gesamtrevisionen oder bei umstrittenen Anpassungen beschliesst der Gesamtbundesrat über die Richtplananpassung.

1.1 Genehmigungsantrag Kanton

Am 27. Juni 2023 hat der Grosse Rat des Kantons Aargau die Gesamtüberprüfung 1 des Richtplans beschlossen. Mit Schreiben vom 28. September reichte die Abteilung Raumentwicklung Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau die Richtplananpassung zur Genehmigung ein.

Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen folgende Dokumente bei:

- Finale Richtplandokumente, Richtplantext und Richtplangesamtkarte, 27. Juni 2023
- Botschaft an den Grossen Rat, inkl. Erläuterungsbericht vom 15. Februar 2023, Auswertungsbericht vom 15. Februar 2023, Nachhaltigkeitsbeurteilung vom 30. November 2022 und Synopsen der Anpassungen, die dem Grossen Rat beantragt wurden
- Beschluss des Grossen Rats inkl. Abstimmungsprotokoll zum Beschluss, 27. Juni 2023
- Abweichende Anträge der Kommission UBV
- Dokumente zur öffentlichen Anhörung/Mitwirkung

Gemäss Artikel 7 Buchstabe a RPV gibt der Kanton Aufschluss über den Ablauf der Richtplanung, insbesondere über die Information und Mitwirkung der Bevölkerung sowie über die Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Regionen, Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland und den Bundesstellen, die mit raumwirksamen Aufgaben betraut sind.

Der Kanton führte eine öffentliche Mitwirkung der Richtplananpassung vom 3. Dezember bis 15. April 2022 durch. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind im Mitwirkungsbericht/Auswertungsbericht zu den Anpassungen Gesamtüberprüfung 1 ersichtlich. Der Kanton hatte die Richtplananpassung dem Bund zur Vorprüfung eingereicht. Diese wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 8. Juli 2021 abgeschlossen.

Der Kanton kommt damit den Vorgaben von Artikel 7 Buchstabe a RPV nach.

1.2 Prüfungsprozess Bund

Das ARE hat mit dem Schreiben vom 10. Oktober 2023 alle betroffenen Bundesämter der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) um Stellungnahme zur Richtplananpassung gebeten. Materiell geäussert haben sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU), das Bundesamt für Verkehr (BAV), das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL), das Bundesamt für Energie (BFE), das Bundesamt für Meteorologie und Klimatologie MeteoSchweiz, die Flugsicherung Skyguide, das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) sowie die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB). Die Stellungnahmen wurden soweit möglich im vorliegenden Bericht berücksichtigt.

Mit Schreiben 1. November 2023 wurden die betroffenen Nachbarkantone eingeladen, zur Richtplananpassung des kantonalen Richtplans Aargau Stellung zu nehmen. Die Kantone stellen fest, dass ihre Interessen und raumwirksamen Aufgaben berücksichtigt wurden.

Mit Schreiben vom 06. Juni 2024 wurde die kantonale Fachstelle angehört.

Mit Schreiben vom 30. Juli 2024 wurde der zuständige Regierungsrat gemäss Artikel 11 Absatz 1 RPV zu den Ergebnissen der Prüfung angehört. Mit Schreiben vom 18. September 2024 hat er zustimmend Stellung genommen.

1.3 Stellenwert des Prüfungsberichts

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob die vorliegende Richtplananpassung mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700), der RPV sowie der Umsetzungsinstrumente, insbesondere der Ergänzung des Leitfadens Richtplanung.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; erhebliche Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, Vorhaben auf der Basis von entsprechenden Richtplanfestlegungen zügig einem rechtmässigen, grundeigentümerverbindlichen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt des Richtplans und Beurteilung

2.1 G 4 Änderungen des Richtplans

Der Kanton beschreibt in diesem Kapitel sein System und die Vorgehensweise bei einer Richtplananpassung.

Im Abschnitt «Änderungen des Richtplans» weist der Kanton neu darauf hin, dass angestrebt wird, die erforderlichen Änderungen am Richtplan im Interesse der Verfahrensökonomie und der Planungs- und Rechtssicherheit in einem Verfahren zusammenzufassen. Der Bund begrüßt dieses Vorgehen explizit. Die gebündelte Form der Anpassung soll auch aus Sicht Bund im Hinblick auf dessen Vorprüfungs- und Prüfungs- sowie Genehmigungsverfahren wo immer möglich zur Anwendung kommen und ist punktuellen Einzelanpassungen vorzuziehen.

Neu wird im Richtplan explizit darauf hingewiesen, dass Beschlüsse über Richtplaninhalte eine Begründung und Interessenabwägung sowie Erläuterungen voraussetzen und beispielsweise die räumlichen Auswirkungen und berührten Interessen aufzuzeigen sind. Der Bund begrüßt die Aufnahme dieser Inhalte, da so die Anforderungen an Richtplananpassungen auch im Richtplan sichtbarer werden.

2.2 G 7 Berichterstattung

Der Kanton hat sein Kapitel «G7 Monitoring und Controlling» in «G7 Berichterstattung» umbenannt und die Inhalte stark abgeändert. Er kommt von der Idee eines Monitorings und Controllings anhand von klaren Kriterien ab und verankert neu den Auftrag zur Berichterstattung an den Grossen Rat und an den Bund (vierjährlich) in diesem Kapitel. Im Erläuterungsbericht steht dazu: «Bereits 2015 im Rahmen der Erarbeitung der fälligen Berichterstattung für die Jahre 2011 – 2015 hat sich gezeigt, dass die

in G 7 vorgesehenen Vorgaben wenig zielführend sind». Gleichzeitig weist der Kanton darauf hin, dass er für die Berichterstattung die aus seiner Sicht zweckmässigen Indikatoren zur Bevölkerungs- und Arbeitsplatzentwicklung und deren räumlichen Verteilung, zur Abstimmung Siedlung und Verkehr, zur Siedlungsentwicklung nach innen, zu Siedlungsgebiet und Fruchtfolgefächern sowie zur Bauzonendimensionierung verwendet (zum Beispiel Bestand an Fruchtfolgefächern, Bestand an einzelnen Bau- und Spezialzonen, Auslastung der Wohn-, Misch- und Zentrumszonen).

Der Bund bedauert diese Streichung der quantitativen Indikatoren im Richtplan, da diese – oder zumindest Teile davon – für die Verfolgung der räumlichen Entwicklung im Kanton grundlegend sind. Die Darstellung im Richtplan hatte aus Sicht ARE den Vorteil, dass sie Klarheit und Transparenz über die massgeblichen Indikatoren schaffte.

Der Bund geht davon aus, dass der Kanton trotz der Änderung der Indikatoren den Anforderungen des Leitfadens nachkommt und weiterhin die notwendigen Indikatoren für Monitoring und Controlling errechnet und verwendet. Dabei sind auch die Anforderungen des Bundes an die Berichterstattung über die Umsetzung von RPG 1 zu beachten. Diese hat das ARE in einer entsprechenden Ergänzung des Leitfadens Richtplanung 2022 formuliert.

2.3 R 1 Raumkonzept Aargau

Der Kanton hat das Raumkonzept nicht angepasst. Im Rahmen der Genehmigung von 2017 zur Gesamtrevision hat der Bundesrat den Kanton aufgefordert, die Aufnahme von strategischen Elementen im Bereich Verkehr ins Raumkonzept zu prüfen. Der Kanton wies im Rahmen der Vorprüfung darauf hin, dass er die Mobilitätskapitel bereits aufgrund der neuen Mobilitätsstrategie angepasst hat und dass es keine strategischen Elemente in Kantonskompetenz gibt, die auf Stufe Raumkonzept in die Karte aufgenommen werden müssen. Räumlich differenzierte Aussagen zum Bereich Verkehr finden sich stufengerecht in den einzelnen Teilkarten, wie beispielsweise der Richtplan-Teilkarte M 5.1 Kombinierte Mobilität. Weiter informiert der Kanton, dass er die Gesamtverkehrsplanungen auf Basis des Raumkonzepts und vermehrt in Teilräumen vornimmt, wie dies beispielsweise im Rahmen dem regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostaargau (rGVK Ostaargau) gemacht wurde, und er die Resultate in diesen Kapiteln darstellt. Der Bund kann dies nachvollziehen.

2.4 S 1.2 Siedlungsgebiet

Der Kanton ergänzt das Kapitel Siedlungsgebiet aufgrund der Aufträge des Bundesrates aus der Genehmigung von 2017 zur Umsetzung von RPG 1 zu den Punkten «Arbeitszonenbewirtschaftung» und «Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen».

Neu integriert der Kanton den Auftrag zur Arbeitszonenbewirtschaftung. Diese ist im Planungsgrundsatz 2.3 als Verbundaufgabe von Gemeinden, regionalen Planungsverbänden und dem Kanton festgelegt. Im Abschnitt «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» wird präzisiert: «Die Gemeinden sorgen für die regional abgestimmte und effiziente Nutzung des Baulands, die regionalen Planungsverbände sorgen für die haushälterische Verwendung der regionalen Siedlungsgebietsreserven gemäss Beschluss 4.2 und der Kanton sorgt für die haushälterische Verwendung der kantonalen Siedlungsgebietsreserven». Der Bund ist mit den Ergänzungen einverstanden.

Ebenfalls hält der Kanton im Fliesstext neu fest, welche Verteilung des Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstums auf die Raumtypen er anstrebt (Wachstum in Prozent pro Raumtyp) und präzisiert in den Erläuterungen, wie sich dies in absoluten Zahlen ausdrückt. Er sieht zwischen 2012 und 2040 in den einzelnen Raumtypen das folgende Bevölkerungswachstum vor: In den Kernstädten um 34%, in den Gemeinden im urbanen Entwicklungsräum um 44%, in den ländlichen Zentren um 29%, in den Gemeinden an ländlichen Entwicklungssachsen um 24% und in den Gemeinden im ländlichen Entwicklungsräum um 14%. Für den gesamten Kanton wird von einem durchschnittlichen Wachstum von 30% ausgegangen. Die Umsetzung dieser Grundlagen erfolgt über die nach Gemeindetyp entsprechend differenzierten Mindestdichten, die bis 2040 erreicht werden sollen. Unter Planungsgrundsatz C. ergänzt

der Kanton, dass die räumliche Verteilung mit den zur Innenentwicklung anzustrebenden Mindestdichten gemäss Raumkonzept Aargau erfolgt. Bei der Arbeitsplatzentwicklung wird bis 2040 vom gleichen prozentualen Wachstum je Handlungsräum ausgegangen wie bei der Bevölkerung. Der Bund erachtet den Auftrag aus dem Prüfungsbericht zur Umsetzung von RPG 1 somit als erfüllt. Nichtsdestotrotz weist der Bund auf die aktuellen BFS-Szenarien zum Bevölkerungswachstum hin. Der Bund merkt an, dass die Werte zum Bevölkerungs- und Arbeitsplatzwachstum nicht höher sein dürfen als das Szenario-hoch des BFS. Der Kanton hat diese BFS-Szenarien entsprechend zu berücksichtigen.

2.5 S 1.6 Weiler

Im Genehmigungsbeschluss vom 24. August 2017 nahm der Bundesrat jene 96 Kleinsiedlungen, die nutzungsplanerisch bereits einer Weilerzone zugewiesen worden waren, als Ausgangslage zur Kenntnis. Zugleich forderte er den Kanton auf, die 96 bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen und den Richtplan, wenn nötig, anzupassen. Neun im Richtplan als Weiler festgesetzte Kleinsiedlungen, die nutzungsplanerisch noch keiner Weilerzone zugewiesen waren, stufte er auf ein Zwischenergebnis zurück. Im Weiteren fügte er die begriffswesentlichen Merkmale der Weiler in das Kapitel S 1.6 ein und ergänzte dieses dahingehend, dass der Zonenperimeter eng um die bestehenden Bauten zu ziehen ist und keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden dürfen.

Überprüfung der Weiler durch den Kanton

Der im Rahmen des Genehmigungsantrags des Kantons Aargau eingereichte Erläuterungsbericht zeigt eindrücklich, dass der Kanton eine grosse und sorgfältige Arbeit zur Überprüfung und korrekten Zuweisung der in diesem Kanton sehr zahlreich vorhandenen traditionellen Kleinsiedlungen geleistet hat. Das Vorgehen und die zur Einteilung der Kleinsiedlungen benutzten Kriterien werden transparent dargelegt. Der Bund würdigt die umfangreichen und nachvollziehbaren Arbeiten des Kantons zur Überprüfung der 96 bestehenden Weilerzone. Neue Weiler wurden keine festgesetzt.

Die Überprüfung erfolgte anhand der begriffswesentlichen Merkmale der Weiler. Das Erfordernis der historisch gewachsenen Siedlung beurteilte der Kanton anhand der Siegfriedkarte von 1880. Das Erfordernis von mindestens fünf ursprünglich bewohnten Bauten überprüfte er anhand der Daten des Bundesamts für Statistik. Bei Kleinsiedlungen mit nur vier Wohnbauten wurde das Umnutzungspotenzial bestehender Gebäude mitberücksichtigt. Darauf ist zurückzukommen. Beim Erfordernis des geschlossenen Siedlungsbilds ging der Kanton von einem maximalen Gebäudeabstand von 60 m aus, wobei die Wahrnehmung vor Ort mitberücksichtigt wurde. Beim Erfordernis der räumlichen Zäsur wurde ein Abstand von 200 - 300 m angewendet. Wo sich die Zäsur durch topografische Gegebenheiten anderweitig ergab, wurde ein Abstand von mindestens 100 m zugrunde gelegt. Beim Erfordernis der ausreichenden Erschliessung wurde geprüft, ob Straßen und Abwasserleitungen vorhanden sind und die Schaffung einer Weilerzone nicht mit erheblichem neuem Erschliessungsaufwand einhergeht.

Von den 105 im geltenden Richtplan als Weiler bezeichneten Kleinsiedlungen hat der Kanton aufgrund der Überprüfung 10 Kleinsiedlungen gestrichen. Acht der neun vom Bundesrat auf ein Zwischenergebnis zurückgestuften Weiler hat er festgesetzt.

Angesichts der grossen Zahl von im Richtplan festgesetzten Weilern nimmt das ARE seiner Praxis entsprechend lediglich eine stichprobenweise Prüfung vor. Die Genehmigung ist mithin kein Garant für die Bundesrechtskonformität aller festgesetzten Weiler.

Hinweis: Die Genehmigung des Kapitels S 1.6 ist kein Garant für die Bundesrechtskonformität aller im Richtplan festgesetzten Weiler.

Planungsgrundsätze

Im Planungsgrundsatz B werden die Grundsätze für die im Richtplan festgesetzten Weiler festgelegt. Nach ständiger Bundesgerichtspraxis setzt eine Kleinsiedlung im Sinne von Artikel 33 RPV namentlich fünf ursprünglich bewohnte Gebäude voraus (siehe BGE 145 II 83 E. 6.1 und BGE 119 Ia 300). Von diesem Erfordernis will der Kanton in begründeten Ausnahmefällen abweichen. Im Erläuterungsbericht wird gesagt, mit Blick auf Sinn und Zweck der Weilerzonen sei die Anzahl Wohngebäude nicht als absolute Grösse zu verstehen und ausnahmslos höher zu gewichten als alle übrigen Aspekte.

Aus Sicht des ARE sind, wie bereits im Rahmen der Vorprüfung festgehalten, von der vom Bundesgericht in konstanter Praxis geforderten Mindestanzahl von fünf ursprünglich bewohnten Bauten keine Ausnahmen zu machen. Im Erläuterungsbericht weist der Kanton zu Recht darauf hin, dass die ursprüngliche Zielsetzung des Weilerartikels in der Erhaltung jahrhundertealter Strukturen bestand, die durch Abwanderung gefährdet waren, während mittlerweile ein grosser Siedlungsdruck auf derartige Wohnlagen im Grünen bestehe. Dort, wo Artikel 33 RPV nicht zur Anwendung kommt, kann dem Erhaltungs- bzw. Schutzinteresse mit den Artikeln 17 und 24 ff. RPG hinreichend Rechnung getragen werden (gegebenenfalls kann die Schaffung einer Zone erwogen werden, bei der sich die Veränderungsmöglichkeiten in ihrer Summe und Bedeutung im Rahmen dessen halten, was gemäss Art. 24 ff. RPG gilt).

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In Kapitel S 1.6 Planungsgrundsatz B wird folgende Festlegung gestrichen:
«- weisen mindestens 5 Wohnbauten auf, ausser in begründeten Ausnahmefällen;»

Örtliche Festlegungen - Festsetzung der Weiler

Gemäss Erläuterungsbericht will der Kanton bei den folgenden Kleinsiedlungen vom Erfordernis von mindestens fünf Wohnbauten abweichen: Eichholz (Gde. Bergdietikon), Herrenberg (Gde. Bergdietikon), Oberhard (Gde. Birmenstorf), Schlatt (Gden. Gansingen und Laufenburg) sowie Isenbergschwil (Gde. Geltwil). Diese Kleinsiedlungen sind nachfolgend zu beleuchten. Das Erfordernis von mindestens fünf ursprünglich bewohnten Gebäuden gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung wendet das ARE wie folgt an:

Mindestens drei Wohnbauten müssen bis 1945 errichtet worden sein. Nach 1945 errichtete Wohnbauten können mitgezählt werden, wenn sie vor 1980 (Inkrafttreten des RPG) errichtet wurden und die Ausscheidung einer Weilerzone unter Würdigung der gesamten Umstände als gerechtfertigt erscheint.

Ein Doppel-, Gruppen- oder Reihenhaus nach Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung vom 9. Juni 2017 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (VGWR, SR 43.841) kann als eigenständige Wohnbaute gezählt werden, wenn die Kleinsiedlung mindestens drei räumlich voneinander getrennte ursprünglich bewohnte Bauten aufweist.

Eichholz (Gde. Bergdietikon)

Die Kleinsiedlung Eichholz weist nur drei eigenständige Wohnbauten auf (Gebäude Nr. 115a/115b, Nr. 138 und Nr. 912). Sie erfüllt damit das Erfordernis von fünf Wohnbauten nicht. Nur zwei Wohnbauten (Nr. 115a/115b und Nr. 138) stammen aus der Bauperiode bis 1945. Das Kriterium, wonach mindestens drei Wohnbauten aus dieser Bauperiode stammen müssen, ist damit ebenso wenig erfüllt. Die dritte Wohnbaute (Nr. 912) stammt aus der Bauperiode 1991 bis 1995. Sie fällt von Vornherein ausser Betracht. Dass die Kleinsiedlung unter der Bezeichnung «Eichhof» in der Siegfriedkarte figuriert, ändert nichts an der negativen Beurteilung. Das Erfordernis des historischen Siedlungsansatzes setzt in jedem Fall voraus, dass die Kleinsiedlung schon in der Siegfriedkarte verzeichnet ist.

Herrenberg (Gde. Bergdietikon)

Die Kleinsiedlung Herrenberg weist nur vier Wohnbauten auf, womit das Erfordernis von fünf Wohnbauten nicht erfüllt ist. Im Weiteren stammen nur zwei Wohnbauten (Nr. 63 u. Nr. 65) aus der Bauperiode bis 1945. Das Kriterium, wonach mindestens drei Wohnbauten aus dieser Bauperiode stammen

müssen, ist damit auch nicht erfüllt. Dass eine der Wohnbauten (das aus der Bauperiode 1961 bis 1970 stammende Gebäude Nr. 384) zugleich ein Gasthof und Ausflugsziel ist, ändert an der negativen Beurteilung ebenso wenig etwas wie der Umstand, dass die Kleinsiedlung in der Siegfriedkarte erscheint.

Oberhard (Gde. Birmenstorf)

Die Kleinsiedlung Oberhard weist fünf ursprünglich bewohnte Bauten auf (Nrn. 2, 3, 4, 5 u. 7), sofern die rund 50 m von der übrigen Siedlung entfernte Baute Nr. 7 als zur Kleinsiedlung gehörig betrachtet wird. Bei Wohnbauten, die vom Siedlungskern abgesetzt sind, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu entscheiden, ob ein Einbezug gerechtfertigt erscheint. In dieser Hinsicht steht dem Kanton ein Beurteilungsspielraum zu.

Hinweis: Obwohl das GWR für das Wohngebäude Nr. 2 als Bauperiode 1996 bis 2000 angibt, ist die Baute bereits in der Siegfriedkarte eingezeichnet. Auf einem Luftbild von 1952 ist sie zudem im gleichen Umriss wie heute und mit Kamin zu erkennen.

Schlatt (Gden. Gansingen und Laufenburg)

Die Kleinsiedlung Schlatt verfügt über fünf ursprünglich bewohnte Bauten (Nrn. 1, 2, 163, 164 u. 165), sofern die rund 50 m vom Siedlungskern entfernte Baute Nr. 165 als zur Kleinsiedlung gehörig betrachtet wird. Bei Wohnbauten, die vom Siedlungskern abgesetzt sind, ist unter Würdigung der gesamten Umstände zu entscheiden, ob ein Einbezug gerechtfertigt erscheint. In dieser Hinsicht steht dem Kanton ein Beurteilungsspielraum zu.

Isenbergsgschwil (Gde. Geltwil)

Gemäss Einschätzung des Kantons weist der südliche Teil der Kleinsiedlung ein kompaktes Siedlungs- bild, jedoch nur vier Wohnbauten auf. Es handelt sich um die Gebäude Nr. 37, 40, 42 (alle drei aus der Bauperiode bis 1945) und 73 (Bauperiode 1946 bis 1960). Die rund 70 m westlich des Siedlungskerns gelegene Wohnbaute Nr. 91 erscheint bereits in der Siegfriedkarte. Dies gilt ebenso für die rund 60 m nördlich des Siedlungskerns gelegene Wohnbaute Nr. 45. Auch die weiter nördlich gelegenen Wohn- bauten Nr. 46, 47 und 49 figurieren schon in der Siegfriedkarte. Bei Wohnbauten, die von der übrigen Siedlung abgesetzt sind, ist unter Würdigung der gesamten Umstände (dazu gehört vorliegend u.a. die vorhandene Busverbindung von Isenbergsgschwil nach Muri) zu entscheiden, ob ein Einbezug gerechtfertigt erscheint. In dieser Hinsicht steht dem Kanton ein Beurteilungsspielraum zu.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgehalten werden, dass dem Kanton bei den Kleinsiedlungen Oberhard (Gde. Birmenstorf), Schlatt (Gde. Gansingen, Laufenburg) und Isenbergsgschwil (Gde. Geltwil) ein Beurteilungsspielraum zusteht. Die Kleinsiedlungen Eichholz und Herrenberg (Gde. Bergdietikon) sind demgegenüber mangels fünf ursprünglich bewohnter Bauten aus dem Richtplan (Text und Karte) zu streichen.

Änderung im Rahmen der Genehmigung: In Kapitel S 1.6 Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen sowie in der Richtplangesamtkarte werden folgende Kleinsiedlungen gestrichen: Gemeinde Bergdietikon: Eichholz und Herrenberg.

2.6 S 1.8 Störfallvorsorge

Der Kanton Aargau passt das Kapitel im Fliesstext und Beschlussteil punktuell an und nimmt neu die Konsultationskarte Chemierisikokataster in den Richtplan auf. Diese zeigt die Chemiebetriebe, Chemiebetriebsareale und die wichtigsten Verkehrsachsen auf Schiene und Strasse auf. Gemäss Planungsanweisungen müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Planungstätigkeit die Konsultationskarte Chemierisikokataster und die räumlichen Auswirkungen von Störfallrisiken beachten.

Gemäss Ausgangslage des Richtplankapitels bezeichnet das Departement Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz / Chemiesicherheit) dazu diejenigen geografischen Gebiete, in denen eine Koordination zwischen Raumplanung und Störfallvorsorge erfolgen soll. Der Bund weist darauf hin, dass für alle Anlagen, die in der Vollzugshoheit des Bundes liegen (z.B. Eisenbahnanlagen) die zuständige Bundesstelle (z.B. bei Eisenbahnanlagen das BAV) die geografischen Gebiete bezeichnet, in denen eine Koordination notwendig ist. Der Kanton hat diese festgelegten Gebiete zu übernehmen.

Gemäss SBB ist ein Nachtrag der Streckenabschnitte Mägenwil – Brunegg («Schlaufe Mägenwil») sowie Rupperswil-Brugg auf der Konsultationskarte «Chemierisikokarte» zu prüfen. Auf den Strecken ist mittelfristig aufgrund des veränderten Verkehrsregimes mit Mehrverkehr Güterverkehr zu rechnen (Ausgelöst durch das neue Verkehrskonzept der Verbindungsstrecke Mägenwil-Brunegg).

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton prüft den Nachtrag der Streckenabschnitte Mägenwil – Brunegg («Schlaufe Mägenwil») sowie Rupperswil-Brugg auf der Konsultationskarte «Chemierisikokarte» und präzisiert die Formulierung der Ausgangslage bezüglich Festlegung geographischer Gebiete zur Koordination.

2.7 L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen

Die Anpassung des Kapitels L 3.1 hat zum Ziel, die Aufträge des Bundesrats aus der Genehmigung von 2017 zur Gesamtrevision umzusetzen, die Abstimmung mit dem überarbeiteten Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes vorzunehmen und die Grundlagen zur Ermittlung betroffener FFF-Verluste bei konkreten Projekten und Vorhaben zu verbessern.

Der Planungsgrundsatz A wird mit einem Verweis auf Artikel 30 Absatz 1^{bis} RPV versehen. Der Kanton erfüllt somit den Auftrag des Bundesrats aus der Genehmigung von 2017 zur Gesamtrevision.

Im Planungsgrundsatz B legt der Kanton unter anderem fest, dass bei raumwirksamen Tätigkeiten, welche FFF beanspruchen, zu prüfen ist, ob der Flächenbedarf durch Auszonung, Bodenaufwertungen, Kompensation oder Neuerhebungen ausgeglichen oder vermindert werden kann. Aus Sicht des ARE müssten bei den Auszonung geprüft werden. Weiter weist das ARE bezüglich Aufwertung darauf hin, dass nur Aufwertungen auf anthropogen degradierte Böden zur genannten Zielsetzung beitragen können. Es handelt sich dabei um eine Kompensationsart, die in Grundsatz 8 des überarbeiteten Sachplans FFF enthalten ist.

Im Planungsgrundsatz C legt der Kanton fest, dass er für aktuelle Grundlagen sorgt, damit die Aufwertung und Kompensation von FFF schnell und unkompliziert erfolgen können. Dies betrifft die Hinweiskarte gemäss Grundsatz 7 des Sachplans FFF und wird vom ARE zur Kenntnis genommen.

Der Bund begrüßt den Verweis auf den überarbeiteten Sachplan FFF und weist gleichzeitig darauf hin, dass der Kanton Aargau nicht über verlässliche Bodendaten im Sinne des Grundsatzes 5 des Sachplans FFF verfügt. Er hat demnach eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 einzuführen, die aufzeigt, wann und in welchen Fällen zu kompensieren ist. Gemäss Erläuterungsbericht sieht der Kanton diese weiteren Präzisierungen zu den FFF und insbesondere die Einführung einer Kompensationsregelung gemäss Vorgaben des neuen Sachplans vor. Diese sind Gegenstand des bereits laufenden, separaten kantonalen Projekts "Koordinierte Umsetzung des Sachplans FFF". Sie werden in einer eigenen Anpassung des Richtplans vorgeschlagen werden. Der Kanton Aargau wird aufgefordert, die wichtigsten Eckpunkte dieser Kompensationsregelung innert vier Jahren im Richtplan aufzunehmen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Kanton muss in seinem Richtplan eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des Sachplans FFF einführen und dabei die wichtigsten Eckpunkte dieser Kompensationsregelung in den Richtplan aufnehmen. Dies muss innert vier Jahren

geschehen.

2.8 Allgemeine Bemerkungen zum Teil Mobilität

Der Teil Mobilität wurde aufgrund der angepassten Strategie mobilitätAARGAU grundlegend überarbeitet und neu strukturiert. Gleichzeitig wurden die Inhalte aufgrund der Infrastrukturteile des Sachplans Verkehr des Bundes aktualisiert.

Der Bund begrüßt, dass der Kanton den Teil Mobilität integral überarbeitet und neu strukturiert hat. Beispielsweise wird die Bündelung der Kapitel zum öffentlichen Verkehr als zweckmäßig erachtet. Bei den Kapiteln, die Verkehrsvorhaben in Bundeskompetenz beinhalten, legt der Kanton zudem dar, welche Vorhaben bereits im Sachplan Verkehr festgelegt sind und stellt diese als Ausgangslage dar. Vorhaben, für deren Realisierung sich der Kanton einsetzt, werden klar als Interesse des Kantons bezeichnet. Die Kapitel sind somit logisch aufgebaut und unterteilt, was der Bund begrüßt. Weiter befasst sich der Kanton im Kapitel M 5.1 Kombinierte Mobilität auch mit den Schnittstellen zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern. Der Bund weist diesbezüglich darauf hin, dass er diesem Thema im Sachplan Verkehr, Teil Programm, ebenfalls hohe Bedeutung zusisst, und begrüßt, dass sich der Kanton damit auseinandersetzt.

2.9 M 2.1 Nationalstrassen

Das ASTRA begrüßt, dass sich der Kanton auf die Planungsinstrumente des Bundes abstützt und seine Erwartungen formuliert.

Der Kanton setzt sich dafür ein, dass die Ausbauvorhaben gegenüber Projekten mit Pannenstreifenutzung zu priorisieren sind. Der Bund nimmt diese Interessenbekundung zur Kenntnis. Er wird als Entscheidbehörde im Rahmen der Planung konkreter Vorhaben im Einzelfall die notwendige Interessenabwägung vornehmen.

Im Planungsgrundsatz B. legt der Kanton fest: «*Ein Ausweichen des Verkehrs von Nationalstrassen auf Kantonstrassen ist vorwiegend mit Massnahmen auf der Nationalstrasse selbst abzuwenden. Die Verkehrsbeeinflussung auf Nationalstrassen ist unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf das nachgelagerte Strassennetz eng mit den regionalen Verkehrslenkungsmassnahmen abzustimmen.*». Der Bund weist darauf hin, dass die Nationalstrassenplanung in Kompetenz des Bundes ist und er nicht an den Planungsgrundsatz B gebunden ist.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Der Bund nimmt die Aussagen in Planungsgrundsatz B, die Massnahmen auf der Nationalstrasse betreffen, zur Kenntnis. Er kann durch den Richtplaninhalt nicht zu Massnahmen verpflichtet werden.

2.10 M 3.1 Öffentlicher Verkehr – Angebot

In der Richtplan-Teilkarte zum S-Bahnangebot legt der Kanton dar, welchen S-Bahn-Takt er auf den verschiedenen Strecken anstrebt. Das BAV weist darauf hin, dass die Planungen zum S-Bahnangebot im Netznutzungskonzept und dem Netznutzungsplan des BAV festgelegt sind und grundsätzlich mit den Planungen des Kantons übereinstimmen. Die zeitliche Umsetzung des angestrebten S-Bahn-Takts ist im Netznutzungskonzept und der Netznutzungsplan geregelt.

Hinweis: Die zeitliche Umsetzung des vom Kanton angestrebten S-Bahn-Taktes in der Teilkarte «S-Bahnangebote» ist im Netznutzungskonzept und im Netznutzungsplan des BAV geregelt.

2.11 M 3.2 Öffentlicher Verkehr – Infrastruktur

Im Beschlussteil führt der Kanton verschiedene Massnahmen im Koordinationsstand Festsetzung auf und weist darauf hin, dass für deren Realisierung ein hohes Interesse des Kantons besteht.

Der Bund nimmt die Interessenbekundung des Kantons im Richtplan zur Kenntnis und weist darauf hin, dass die Bestellung von Angebot und Infrastruktur im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton und jene der und Infrastruktur im ÖV in Bundeskompetenz ist. Der Kanton Aargau kann seine Angebots- und Infrastrukturvorstellungen jeweils über die Planungsregion Nordwestschweiz an den Bund richten. Ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur setzt einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbauschritt voraus.

Hinweis: Der Bund macht darauf aufmerksam, dass die Bestellung von Angebot im ÖV eine Verbundaufgabe von Bund und Kanton und Infrastruktur im ÖV in Bundeskompetenz ist. Ein allfälliger Ausbau der Eisenbahninfrastruktur setzt einen Parlamentsentscheid zu einem STEP-Ausbauschritt voraus.

Das Vorhaben «Neuer Depot- und Werkstattstandort Bremgarten West» ist im Koordinationsstand Vororientierung im Richtplan aufgeführt. Der Bund weist darauf hin, dass die Planung solcher Anlagen aufgrund ihrer erheblichen Auswirkungen auf Raum und Umwelt gut koordiniert werden soll. Für eine Festsetzung des Vorhabens sind insbesondere folgende Punkte nachzuweisen: Bedarfsnachweis, haushälterischer Umgang mit dem Boden, Optimierungen der beanspruchten Flächen (inkl. landwirtschaftliche Böden sowie FFF) und Nachvollziehbarkeit des ausgewählten Standortes.

2.12 M 4.1 Veloverkehr

Der Kanton setzt verschiedene Velovorzugsrouten fest. Das BAFU weist darauf hin, dass bei den Velovorzugsrouten Nr. 15 «Killwangen bis Kantonsgrenze Zürich» (neu FS) und Nr. 20 «Zofingen bis Kantonsgrenze Solothurn» (neu FS) in der nachgeordneten Planung die Schutzziele des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN), der Auengebiete und der Amphibienlaichgebiete berücksichtigt werden müssen.

Auftrag für die nachgeordnete Planung: Der Kanton hat dafür zu sorgen, dass bei den Velovorzugsroute Nr. 15 «Killwangen bis Kantonsgrenze Zürich» (neu FS) und Nr. 20 «Zofingen bis Kantonsgrenze Solothurn» (neu FS) in der nachgeordneten Planung die Schutzziele des BLN, der Auengebiete und der Amphibienlaichgebiete berücksichtigt werden.

2.13 M 5.1 Kombinierte Mobilität

Der Bund begrüßt die Inhalte zum Thema kombinierte Mobilität. Der Kanton möchte mit flächen- und kosteneffizienten Massnahmen für den individuellen, den öffentlichen und den kombinierten Verkehr sicherstellen, dass der Verkehr auch in Zukunft funktioniert. Der Kanton sieht entlang zahlreicher Achsen den Ausbau von P+R-Anlagen vor. Der Bund hat in seiner Vorprüfung darauf hingewiesen, dass die Eignung für einen Ausbau von P+R-Anlagen im Einzelfall zu prüfen ist, da diese auch die Zersiedelung in den ländlichen Räumen fördern können. Dies wurde vom Kanton im Abschnitt «Herausforderungen» ergänzt, was der Bund begrüßt.

2.14 M 6.1 Güterverkehr

Im Kapitel M 6.1 stellt der Kanton unter anderem die Freiverladeanlagen kartographisch dar.

Unter «Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag» wird Folgendes erwähnt: «Bei den Freiverladeanlagen sorgt der Bund für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung unter Berücksichtigung der Interessen

der verladenden Wirtschaft, der Eisenbahnverkehrsunternehmen, des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Der Kanton kann regionale Güterverkehrskonzepte oder Zielbilder der Anlagelandschaften erstellen, die der Bund bei der Weiterentwicklung einbezieht.» Der Bund weist darauf hin, dass der Bund nicht an solche Aufträge gebunden ist. Der Bund ist nicht verpflichtet, die regionalen Güterverkehrskonzepte oder Zielbilder der Anlagelandschaften, die der Kanton erstellt hat, bei der Weiterentwicklung zwingend einzubeziehen.

Die SBB weisen darauf hin, dass Hunzenschwil über eine Terminalanlage verfügt (private Anlage von Coop, die auch für Dritte zugänglich ist). Diese könnte durch den Kanton ebenfalls in die Karte aufgenommen werden.

2.15 E 1.2 Wasserkraftwerke

Der Kanton hat den Fliesstext und den Beschlussteil überarbeitet. In der Karte «Übersicht Wasserkraftwerke» scheidet der Kanton in dunkelblauer Farbe Gewässerstrecken mit dem Vermerk «Erneuerung bestehender Anlagen und Neubauten von Kraftwerken gemäss WnG (kantonales Wassernutzungsgesetz) und WnV (kantonale Wassernutzungsverordnung) zulässig, sofern die Vernetzung der Flussläufe verbessert wird» aus. Im neuen Planungsgrundsatz A legt der Kanton fest: «Der Richtplan bezeichnet diejenigen Gewässerabschnitte, an denen der Betrieb und die Erneuerung bestehender Wasserkraftwerke beibehalten sowie der Neubau von Wasserkraftanlagen geprüft werden kann.»

Der Bund begrüßt die neue Ausscheidung der Gewässerstrecken, die im Vergleich zum bisherigen Eintrag mehr Gewässerstrecken umfasst. Es ist jedoch nicht klar, auf welcher Grundlage diese Strecken ausgeschieden wurden und wie die Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen vorgenommen wurde. Auch die Aussage im Richtplan, dass die Nutzung aller anderen Gewässerabschnitte erhebliche räumliche Konflikte zur Folge hätten und deshalb auf die Festlegung weiterer Gewässerabschnitte verzichtet wird, ist nicht nachvollziehbar dokumentiert. Der Auftrag von Artikel 10 EnG und 8b RPG kann deshalb noch nicht als vollständig erfüllt betrachtet werden.

Zudem steht in den Erläuterungen: «*Die Überprüfung der Gewässerstrecken auf die Bezeichnung von Abschnitten, die sich für die Nutzung erneuerbarer Energien eignen (Art. 8b RPG) durch die kantonalen Fachstellen ergibt, dass im Kanton Aargau die Wasserkraft bereits weitestgehend ausgebaut und das vorhandene Ausbaupotenzial mehrheitlich ausgeschöpft ist. Produktionssteigerungen sind an den Flüssen nur noch im Rahmen von Effizienzmassnahmen und der Optimierung von Ausbauwassermen gen möglich.*» Dementsprechend führt der Kanton in den Erläuterungen aus, dass die in der Teilkarte «Übersicht Wasserkraftwerke» dargestellten Flussabschnitte nicht den Hintergrund haben, neue, zusätzliche Flussabschnitte für die Wasserkraftnutzung freizugeben und dass die Darstellung der Flussabschnitte an Aare, Reuss, Limmat und Rhein einzig diejenigen Flussabschnitte aufzeigen, welche bereits für die Wasserkraft genutzt werden.

Die festgelegten Gewässerstrecken können durch den Bund deshalb nur mit Vorbehalt genehmigt werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton Aargau hat eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen und basierend darauf alle geeigneten Wasserkraftstrecken auszuscheiden resp. aufzuzeigen, dass keine zusätzlichen Gewässerabschnitte für die Nutzung der Wasserkraft geeignet sind. Der Kanton Aargau wird aufgefordert diese Anpassung zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von drei Jahren möglich sein.

2.16 E 1.3 Windenergie

Der Kanton hat den Fliesstext und Beschlussteil überarbeitet, bei den Windenergiegebieten (örtliche

Festlegungen) gab es keine Anpassungen.

Basierend auf den bisherigen Untersuchungen sind im aktuell gültigen kantonalen Richtplan fünf Gebiete bezeichnet, die «zur vertieften Überprüfung der Eignung in Frage kommen». Deren Produktionspotenzial wird auf jährlich rund 50 GWh geschätzt. Der Bund weist darauf hin, dass sich der Kanton somit am unteren Ende des Orientierungsrahmens für die Produktion im Kanton gemäss Konzept Windenergie befindet (40-180 GWh/a). Es muss immer auch damit gerechnet werden, dass einzelne Standorte aufgrund von Interessenkonflikten nicht realisiert werden können. Zudem kommt der Ausscheidung von geeigneten Gebieten für die Windenergieproduktion dem vom Parlament im Herbst 2023 verabschiedeten Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien nochmals mehr Bedeutung zu. Vor diesem Hintergrund wird der Kanton aufgefordert, innerhalb den nächsten 3 Jahren eine aktuelle Gesamtsicht im Bereich Windenergie vorzunehmen und darauf basierend gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG, SR 730.0) wenn immer möglich weitere Windenergiegebiete auszuscheiden, um dem Auftrag aus dem Energiegesetz nachzukommen.

Auftrag für die Weiterentwicklung: Der Kanton soll basierend auf einer Gesamtsicht weitere Windenergiegebiete gemäss Artikel 10 EnG im Richtplan ausscheiden resp. nachvollziehbar darlegen, weshalb es keine weiteren geeigneten Gebiete gibt. Der Kanton Aargau wird aufgefordert diese Anpassung zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von 3 Jahren möglich sein.

In der Planungsanweisung 2 legt der Kanton die Kriterien für Kleinwindkraftanlagen fest. Der Bund weist darauf hin, dass ausserhalb der Bauzonen kleine Windenergieanlagen zwischen 10 und 30 m Gesamthöhe in der Regel nur in Spezialfällen realisiert werden können (z. B. bei fehlendem Netzzchluss; siehe auch Planungsgrundsatz 6 des Konzepts Windenergie vom 25. September 2020). Zu erwähnen bleibt, dass solche Anlagen ausserhalb der Bauzonen nicht zonenkonform sind, weshalb eine Ausnahmebewilligung im Sinn von Artikel 24 RPG dafür nötig ist.

Hinweis: Gemäss Konzept Windenergie des Bundes sind kleine Windenergieanlagen ausserhalb der Bauzonen in der Regel nur in speziellen Situationen zu realisieren, bspw. bei fehlendem Netzzchluss.

Windenergiegebiet Lindenberg

Das Windenergiegebiet wurde bereits vom Bund im Koordinationsstand Festsetzung mit einem Vorbehalt zur Konfliktbereinigung mit dem VBS genehmigt. Das VBS weist darauf hin, dass zwischenzeitlich eine Vereinbarung zwischen dem Projektträger und dem VBS im Mai 2020 abgeschlossen wurde. Aus diesem Grund kann der Vorbehalt betreffend den Windpark Lindenberg aufgehoben werden und die entsprechende Fussnote 2 «Vorbehalt für nachfolgende Verfahren (BR 23. August 2017): Vereinbarkeit mit den Anforderungen der Luftwaffe (Radar Emmen) » gestrichen werden.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Der Vorbehalt in der Fussnote im Richtplantext betreffend dem Windpark Lindenberg kann aus Sicht Bund aufgrund der zwischenzeitlich abgeschlossenen Vereinbarung zwischen Projektträger und dem VBS im Mai 2020 aufgehoben werden.

2.17 E 2.1 Hochspannungsleitungen

Der Kanton hat den Fliesstext und den Beschlussteil des Kapitels E 2.1 Hochspannungsleitungen punktuell angepasst.

Der Bundesrat hat per Juni 2019 die «Strategie Stromnetze» in Kraft gesetzt. Im Rahmen der Strategie Stromnetze wurde ein neuer Artikel 15c ins Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902 (EleG; SR 734.0) eingefügt. Das BAFU weist diesbezüglich darauf hin, dass dieser vorsieht, dass Stromleitungen mit einer Spannung von unter 220 kV grundsätzlich als Erdkabel auszuführen sind, wenn - unter anderem - die Gesamtkosten im Vergleich zu den Gesamtkosten der Ausführung als Freileitung einen bestimmten Mehrkostenfaktor (MKF) nicht übersteigen. Gemäss Artikel 11b Absatz 2 der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 (LeV; SR 734.31) beträgt der MKF gemäss Artikel 15c Absatz 2 EleG 2,0. Trotz Überschreitung des MKF kann eine teilweise oder vollständige Erdverkabelung vorgenommen werden, wenn ein Dritter die den MKF überschreitenden Kosten trägt (Art. 15c Abs. 3 Bst. a EleG).

Im Planungsgrundsatz A wird Folgendes festgehalten: «,[...] Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist.“. Im Planungsgrundsatz B legt der Kanton fest: «*Neue grössere Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitungen sind in erster Linie in den bestehenden Korridoren zu planen, sofern sie die Siedlungsentwicklung nicht behindern. Bei der Linienführung müssen die kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte berücksichtigt werden.*». Der Bund weist darauf hin, dass Planung von Hochspannungsleitungen in Kompetenz des Bundes ist und er nicht an die Planungsgrundsätze A und B gebunden ist.

Vorbehalt im Rahmen der Genehmigung: Der Bund nimmt die Aussagen in Planungsgrundsatz A und B, die Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitung betreffen, zur Kenntnis. Er kann durch den Richtplaninhalt nicht zu Massnahmen verpflichtet werden.

Das Planungsgebiet für das Projekt 380-kV-Leitung UW Niederwil–UW Obfelden wird neu in der Richtplangesamtkarte dargestellt. Das BFE weist darauf hin, dass inzwischen schon der Planungskorridor für die Leitung Niederwil-Obfelden im SÜL festgesetzt wurde. Dieser sollte vom Kanton aufgenommen werden, um den aktuellsten Stand der Planung abzubilden.

2.18 Telekommunikation

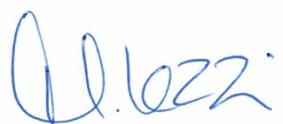
Der Kanton nimmt Anpassungen im Fliesstext und Beschlussteil vor. In der Planungsanweisung 1.2 wird im zweiten Lemma ausgeführt, Mobilfunkanlagen seien ausserhalb der Bauzonen namentlich dann standortgebunden, wenn der betreffende Standort ausserhalb der Bauzone vorteilhafter sei als mögliche Standorte innerhalb der Bauzone. Das ARE weist darauf hin, dass solche Standorte sowohl nach aktueller Gerichtspraxis als auch nach Artikel 24bis RPG gemäss der von den Eidg. Räten am 29. September 2023 beschlossenen Teilrevision *wesentlich* vorteilhafter sein müssen.

3 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

- 1) Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 27. September 2024 wird die Gesamtüberprüfung 1 des Kantons Aargau unter Vorbehalt von Ziffern 2 und 3 sowie mit den Aufträgen gemäss den Ziffern 4 und 5 genehmigt.
- 2) Kapitel M 2.1 Nationalstrassen: Der Bund nimmt die Aussagen in Planungsgrundsatz A und B, die Massnahmen auf der Nationalstrasse betreffen, zur Kenntnis. Er kann diesbezüglich durch den Richtplaninhalt nicht zu Massnahmen verpflichtet werden.
- 3) E 2.1 Hochspannungsleitungen: Der Bund nimmt die Aussagen in Planungsgrundsatz B, die Vorhaben im Bereich Hochspannungsleitung betreffen, zur Kenntnis. Er kann diesbezüglich durch den Richtplaninhalt nicht zu Massnahmen verpflichtet werden.
- 4) Der Kanton Aargau wird aufgefordert, im Rahmen der Weiterentwicklung des kantonalen Richtplans
 - a) im Richtplankapitel S 1.8 Störfallvorsorge den Nachtrag der Streckenabschnitte Mägenwil-Brenegg («Schlaufe Mägenwil») sowie Rupperswil-Brugg auf der Konsultationskarte «Chemieriskokarte» zu prüfen und die Formulierung der Ausgangslage bezüglich der Festlegung geografischer Gebiete, die zu koordinieren sind, zu präzisieren.
 - b) eine Kompensationsregelung gemäss Grundsatz 10 des Sachplans Fruchtfolgeflächen vom 8. Mai 2020 einzuführen und dabei die wichtigsten Eckpunkte dieser Kompensationsregelung in den kantonalen Richtplan aufzunehmen. Dies muss innert vier Jahren geschehen.
 - c) im Richtplankapitel E 1.2 Wasserkraftwerke eine nachvollziehbare Abwägung zwischen den Schutz- und Nutzungsinteressen vorzunehmen und basierend darauf alle geeigneten Wasserkraftstrecken auszuscheiden resp. aufzuzeigen, dass keine zusätzlichen Gewässerabschnitte für die Nutzung der Wasserkraft geeignet sind. Der Kanton Aargau wird aufgefordert diese Anpassung zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von drei Jahren möglich sein.
 - d) basierend auf einer Gesamtsicht weitere Windenergiegebiete gemäss Artikel 10 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (SR 730.0) im kantonalen Richtplan auszuscheiden respektive nachvollziehbar darzulegen, weshalb es keine weiteren geeigneten Gebiete für die Nutzung der Windkraft gibt. Er wird aufgefordert diese Anpassung zügig an die Hand zu nehmen. Aus Sicht des Bundes sollte dies innerhalb von drei Jahren möglich sein.
- 5) Der Kanton Aargau wird aufgefordert, im Rahmen der nachgeordneten Planung dafür zu sorgen, dass bei den Velovorzugsrouten Nr. 15 «Killwangen bis Kantonsgrenze Zürich» (neu «Festsetzung») und Nr. 20 «Zofingen bis Kantonsgrenze Solothurn» (neu «Festsetzung») die Schutzziele der Bundesinventare der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, der Auengebiete von nationaler Bedeutung und der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung berücksichtigt werden.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi